

Lagebericht Geldwäscherei 2020

Mission und Erfolge der
Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt

Lagebericht Geldwäscherei 2020

Mission und Erfolge der Geldwäschemeldestelle im
Bundeskriminalamt

Wien 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

+43 1 24836 985025 (Single Point of Contact)

bundeskriminalamt.at

Druck: Digitalprintcenter des BMI, Herrengasse 7, 1010 Wien

Wien 2021

Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung	7
Das Phänomen Geldwäsche	8
2 Bekämpfung der Geldwäsche	10
Prävention und Repression	11
Sorgfaltspflichten der Verpflichteten	11
Das Delikt Geldwäscherei	12
3 Meldestelle für Geldwäsche	14
Funktionen der Geldwäschemeldestelle	15
Befugnisse der Geldwäschemeldestelle	19
Organisationsaufbau	19
4 Internationale Vernetzung	21
Europäische und internationale Kooperationen	22
Egmont-Gruppe	22
Financial Intelligence Unit Plattform	23
FIU.net	23
Advisory Group	24
Financial Action Task Force	24
5 Zahlen und Daten	25
Überblick über das Jahr 2020	26
Art und Herkunft der Akteneingänge	26
Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen	28
Korrespondenz mit inländischen Behörden	29
Weiterleitung von Analyseberichten	32
Auskunftsersuchen	33
Mitteilungen und Warnmeldungen	33

6 Transaktionsverbote, Sicherstellungen und Verurteilungen.....	35
Transaktionsverbote.....	36
Sicherstellungen.....	36
Verurteilungsstatistik.....	37
7 Typologien und neue Entwicklungen.....	38
Finanzagenten, Money Mules.....	38
Kryptowährungen und Anlagebetrug.....	39
Dokumentenfälschungen.....	40
Sozialbetrug und Scheinunternehmen.....	41
Sozialleistungsbetrug.....	42
8 Strategische Entwicklungen.....	43
Arbeitsgruppe Finanzkriminalität.....	44
Public-Private Partnership Initiative.....	44
Europol Financial Intelligence Public-Private Partnership.....	44
Schulungen und Vorträge.....	45
Nationales Koordinierungsgremium.....	45
goAML.....	47
9 Ausblick.....	48
Zukünftige Herausforderungen.....	49

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Es sind herausfordernde Zeiten. Covid-19 hat vielen Menschen das Äußerste abverlangt und viele harte Schicksale gefordert. Die Pandemie hatte auch erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, die im Mittelpunkt des Kampfes gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung steht.



Bundesminister für Inneres
Karl Nehammer, MSc
und Direktor des
Bundeskriminalamts General
Mag. Andreas Holzer, MA

Kriminelle haben die Krise für ihre illegalen Machenschaften genutzt und schnell ihre Vorgehensweisen der neuen Situation angepasst. Neue Betrugsmaschen nutzten die Furcht der Menschen vor dem Virus aus. Schnell ändernde Informationen über die Covid-19-Pandemie haben zu einer erhöhten Nachfrage nach Produkten wie Schutzmasken und Test-Kits geführt. Da diese Produkte besonders am Anfang nur in begrenzten Mengen verfügbar waren, ist ein erhebliches Angebot an gefälschten oder minderwertigen Waren entstanden. In diesem Zusammenhang kam es auch zur am weitesten verbreiteten Betrugsmasche. Die Zahl der Webseiten und Konten in sozialen Medien, die vorgeben, medizinische Produkte zu verkaufen, aber schlussendlich nach Erhalt des Geldes nicht liefern, hat besonders stark zugenommen. Kriminelle haben dabei ihre Onlinepräsenz erhöht, sodass sie mehr Opfer in verschiedenen Ländern erreichen und den Erlös mithilfe globaler Transaktionen schnell waschen können. Aber auch die für viele Menschen dringend erforderlichen öffentlichen Fördermittel wurden Ziel von Kriminellen. Diese erlangten mit betrügerischen Taktiken Förderungen und versuchten anschließend durch Geldwäsche, die Herkunft dieser Zahlungen zu verschleiern.

Doch ein weiteres Ereignis beschäftigte die A-FIU intensiv: Am 2. November 2020 kam es in Wien zu einem Terroranschlag, der vier Todesopfer und mehr als 20 Verletzte forderte. Dieser zeigte nicht nur die Verletzlichkeit unserer Gesellschaft, sondern auch die Dringlichkeit, die finanziellen Mittel, die für solche Taten verwendet werden und die extremistische Ideologien fördern, abzuschneiden.

Wir möchten uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der A-FIU für ihre Arbeit herzlich bedanken. Sie haben es trotz dieser fordernden Zeiten geschafft, unermüdlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen und in vielen Bereichen ihren Einsatz sogar verstärkt. Sie stehen auch stellvertretend dafür, wie Professionalität, Flexibilität und Teamarbeit im österreichischen Sicherheitsapparat ineinandergreifen.

Zusätzlich möchten wir uns auch bei den behördlichen und privaten Kooperationspartnern bedanken, die uns dabei unterstützen Trends zu erkennen, Typologien zu identifizieren und Phänomene zu analysieren.

Ihr

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister für Inneres

General Mag. Andreas Holzer, MA
Direktor des Bundeskriminalamts

1

Einleitung

Das Phänomen Geldwäsche

Der vorliegende Jahresbericht bietet einen umfassenden Überblick über die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (Internationale Bezeichnung: Austrian Financial Intelligence Unit – A-FIU), sowie über ihre Aufgaben, Leistungen und Erfolge im Jahr 2020.

Ausgangspunkt jeder Geldwäscherei ist der Besitz von illegal erworbenen Vermögenswerten, die durch Steuerhinterziehung, Betrug, Menschen- oder Drogenhandel, Korruption sowie durch andere Straftaten erwirtschaftet wurden. Ziel der Geldwäsche ist es, diese gleichsam „schwarzen“ Vermögenswerte dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Zu diesem Zweck wird das Schwarzgeld durch eine Reihe möglichst unauffälliger und meist komplexer Transaktionen im Kreis geschickt. Diese sollen es den Behörden erschweren, die illegale Herkunft der Vermögenswerte zu erkennen und nachzuverfolgen. Am Ende dieses Prozesses kann das „weißgewaschene“ Vermögen wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf überführt werden, ohne dabei die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen.

Abbildung: Typischer Geldwäscheprozess



Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) unterscheidet drei Phasen des Geldwäscheprozesses:

- Platzierung („placement“),
- Schichtung („layering“) und
- Reintegration („reintegration“)

Der erste Schritt (**Platzierung**) dient dazu die illegalen Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Um möglichst keine Aufmerksamkeit zu erregen, erfolgt die Platzierung regelmäßig in kleineren Teilbeträgen, dem sogenannten „smurfing“. Einzahlungen können direkt auf Bankkonten, bei Spielbanken, Wechselstuben oder bei anderen Wirtschaftsteilnehmern erfolgen. Die Platzierung bildet die riskanteste Phase des Geldwäscheprozesses, denn sie birgt das größte Risiko der Enttarnung.

Im zweiten Schritt (**Schichtung**) wird das Schwarzgeld in einer Reihe von Transaktionen im Kreis geschickt, sodass seine illegale Herkunft immer schwerer nachzuvollziehen ist: Mit jeder Transaktion, also mit jedem weiteren Waschgang, wird das Schwarzgeld ein bisschen „weißer“ und die Verschleierung erfolgreicher. Beliebte Mittel zur Durchführung der Transaktionen sind Offshore-Banken, Scheingeschäfte, Briefkastengesellschaften, Strohmänner und immer öfter Kryptowährungen.

Ist das inkriminierte Vermögen einmal „weißgewaschen“ und der Anschein eines legalen Ursprungs erweckt, folgt die letzte Phase (**Reintegration**): Das Vermögen wird im legalen Wirtschaftskreislauf ausgegeben und beispielsweise für den Kauf von Luxusgütern oder Unternehmensanteilen verwendet.

Welcher Anteil der Wirtschaftsleistung aus illegalen Quellen stammt, ist schwer zu beziffern. UNODC schätzt, dass zwei bis fünf Prozent des Weltbruttoinlandproduktes aus Geldwäschehandlungen stammen; das entspricht einer Summe zwischen 715 Milliarden und 1,87 Billionen Euro pro Jahr.

2

Kampf gegen die Geldwäsche

Prävention und Repression

Zur Bekämpfung der Geldwäsche verfolgt der Gesetzgeber einen mehrdimensionalen Ansatz: Für Zwecke der Prävention sind Berufsgruppen, die besonders geldwäschegeneigte Geschäfte abwickeln (sogenannte „Verpflichtete“ oder „meldepflichtige Berufsgruppen“), zur Einhaltung bestimmter Sorgfalts- und Meldepflichten angehalten. Gleichzeitig setzt der Gesetzgeber auf Repression und kriminalisiert unter dem Titel der Geldwäscherei (§ 165 Strafgesetzbuch – StGB) das Verbergen oder Verschleiern von Vermögensbestandteilen, die aus bestimmten Straftaten herrühren.

Sorgfaltspflichten der Verpflichteten

Als besonders risikobehaftete Berufsgruppen gelten etwa Banken und andere Dienstleister am Finanzmarkt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler, Wirtschaftstreuhandinnen und Wirtschaftstreuhand oder – seit Jänner 2020 – auch sogenannte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Sie haben unüblichen Transaktionen und Transaktionsmustern ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck sowie risikobehafteten Kundinnen und Kunden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthält einschlägige Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die Berufsgruppe der Kredit- und Finanzdienstleister sowie der Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Dieses Gesetz dient regelmäßig als Vorbild für die Sorgfaltspflichten der anderen Berufsgruppen.

Die wesentlichsten Sorgfaltspflichten der meldepflichtigen Berufe umfassen:

- **Unternehmensbezogene Risikoanalyse**
Diese dient dazu, das Risiko für das Unternehmen einschätzen zu können, von Dritten für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.
- **Know-your-Customer-Prinzip (KYC)**
„Wer Geld wäscht“, soll möglichst keine Anonymität genießen. Die KYC-Regeln verpflichten daher dazu, Kundinnen und Kunden möglichst gut zu kennen, um so rasch Änderungen ihrer Verhaltensmuster erkennen zu können. Im Rahmen des KYC hat beispielsweise eine Identitätsprüfung der Kundin und des Kunden, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion sowie die Überprüfung der Herkunft von eingesetzten Mitteln zu erfolgen. Dieses Prinzip

dient als Grundbaustein aller Sorgfaltspflichten, auf dem auch die verpflichtende kundenbezogene Risikoanalyse basiert.

- **Meldepflicht**

Entsteht bei den meldepflichtigen Berufsgruppen der berechtigte Grund zur Annahme, dass ein Geschäft in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder mit Terrorismusfinanzierung steht, sind sie zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die A-FIU verpflichtet. Steht der konkrete Geschäftsfall oder die Transaktion noch bevor, kann von der A-FIU eine Entscheidung darüber verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die A-FIU nicht bis zum Ablauf des folgenden Bankarbeits- oder Werktags, darf die Abwicklung des Geschäfts erfolgen.

- **Auskunftsverpflichtung gegenüber der A-FIU**

Alle Verpflichteten haben mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen – ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung – alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

Die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gegenüber der A-FIU bilden den zentralen Ausgangspunkt für die Aufgabenerfüllung der Geldwäschemeldestelle. Die Überprüfung der Einhaltung der beschriebenen Sorgfaltspflichten hingegen obliegt den jeweiligen Aufsichtsbehörden. Im Finanzdienstleistungssektor übernimmt diese Aufgabe die Finanzmarktaufsicht (FMA), für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder deren jeweiligen Kammern.

Das Delikt Geldwäscherei – § 165 StGB

Gemäß § 165 Absatz 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer Vermögensbestandteile, die aus bestimmten Straftaten herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert.

Eine zentrale Funktion der Kriminalisierung dieser als „Geldwäscherei“ definierten Handlung liegt darin, die Nutzung illegal erlangter Vermögenswerte zu erschweren, indem auch das Verbergen oder Verschleiern ihrer Herkunft bestraft wird. Wenn das strafrechtliche Verbot die Begehung des Grunddelikts schon nicht abwenden konnte, so soll der Tatbestand der Geldwäscherei wenigstens die Nutzung der daraus erzielten Vermögenswerte verhindern.

Geldwäscherei ist also ein sogenanntes Anschlussdelikt. Das bedeutet, dass für die Strafbarkeit (mit Ausnahme des § 165 Absatz 3 StGB) jedenfalls auch der Nachweis

bestimmter Vortaten erforderlich ist. Der Vortaten-Katalog des § 165 Absatz 1 StGB wurde in den letzten Jahren stetig erweitert. Mittlerweile ist das Waschen jeglicher Vermögensbestandteile strafbar, die aus Handlungen stammen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder aus Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB oder §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren.

Für die Strafbarkeit der Geldwäscherei ist es unerheblich, ob sie durch dieselben Täter begangen wird wie die Vortat (sogenannte Eigengeldwäsche) oder ob die Geldwäscherei durch Dritte erfolgt. Im Gegensatz zu Eigengeldwäschern machen sich Dritte gemäß § 165 Absatz 2 StGB aber nicht erst strafbar, wenn sie geldwäschetaugliche Vermögenswerte verbergen oder ihre Herkunft verschleiern. Dritte machen sich bereits dann strafbar, wenn sie derartige Vermögenswerte wissentlich an sich bringen oder verwahren; qualifizierte Verschleierungshandlungen sind dazu nicht nötig.

Zuletzt macht sich gemäß § 165 Absatz 3 StGB auch strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet et cetera. Wegen der hohen kriminellen Energie derartiger Gruppierungen und der von ihnen ausgehenden Gefahren kommt es bei dieser Begehungsform auf das Vorliegen einer geldwäschereitauglichen Vortat nicht an.

3

Die Geldwäsche- meldestelle

Funktionen der Geldwäschemeldestelle

Wie nahezu alle Staaten dieser Welt verfügt auch Österreich über eine zentrale Stelle für die Entgegennahme und Analyse von Sachverhalten im Zusammenhang mit Geldwäscherei, ihren Vortaten oder mit Terrorismusfinanzierung. Die Geldwäschemeldestelle ist im Bundeskriminalamt angesiedelt. Sie bildet in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle der Sicherheitsbehörden für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Filterfunktion

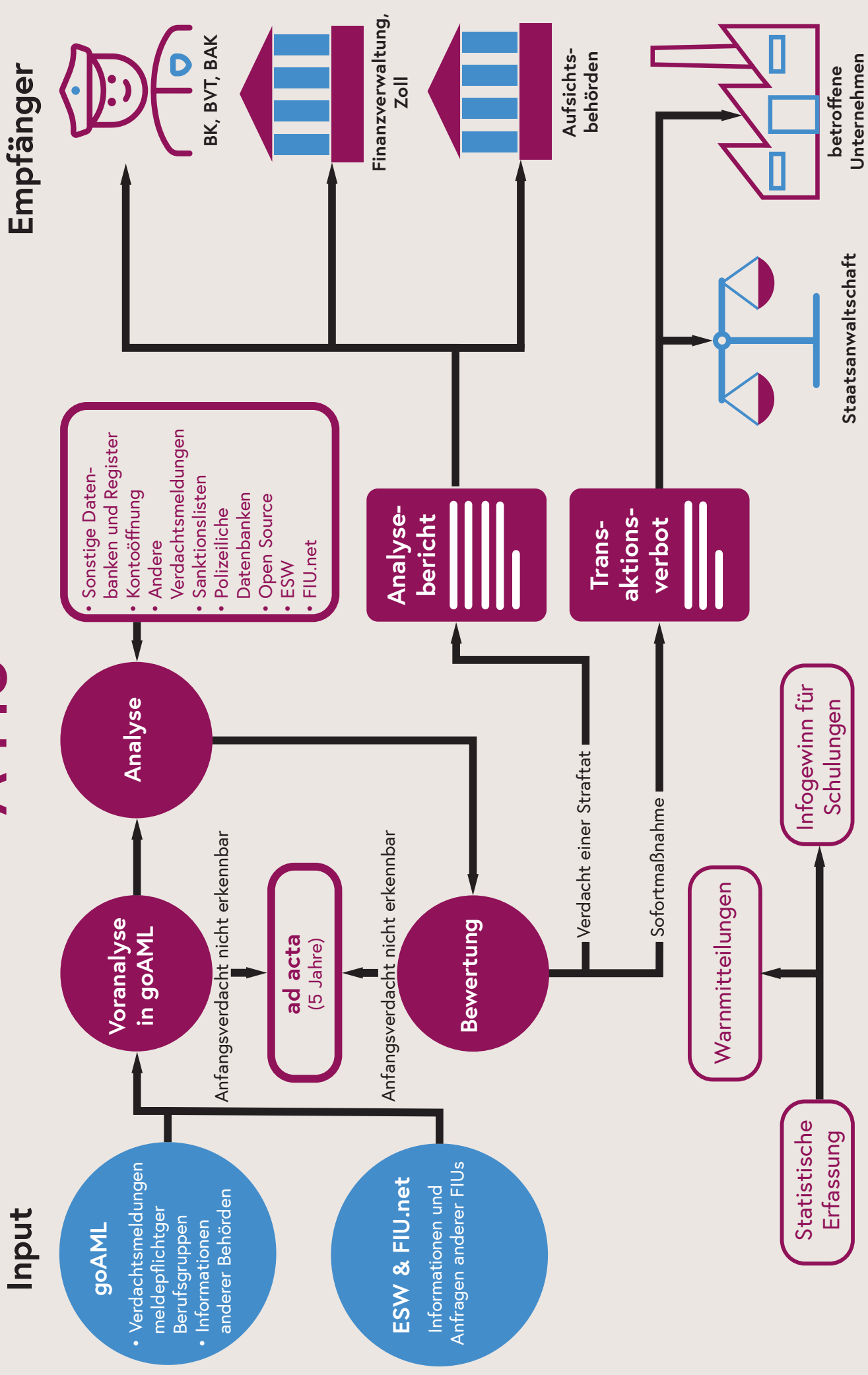
Eine Kernfunktion der A-FIU liegt in ihrer – den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerten – Filtertätigkeit: Nicht jede der zahlreichen einlangenden Informationen ist geeignet, an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt zu werden. Der Grund dafür liegt darin, dass eine Verdachtsmeldung an die A-FIU schon dann zu erstatten ist, wenn der „berechtigte Grund zur Annahme“ besteht, dass ein Geschäft oder eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung steht. Diese Meldeschwelle ist vergleichsweise niedrig, denn ein Ermittlungsverfahren nach den Regeln der Strafprozessordnung beginnt erst bei Vorliegen eines konkreteren „Anfangsverdachts“.

Die niedrige Schwelle der Meldepflicht führt zu einem hohen Informationsaufkommen aufseiten der A-FIU. Die Geldwäschemeldestelle muss daher aus den zahlreichen übermittelten Verdachtsmeldungen jene erkennen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein strafbarer Sachverhalt zugrunde liegt. Die einlangenden Informationen durchlaufen seit 2020 ein besonderes Analyseverfahren. Dieser Vorgang dient unter anderem dazu, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten, indem diesen nur solche Sachverhalte übermittelt werden, deren strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts gerechtfertigt ist.

In einem ersten Schritt nimmt die A-FIU Meldungen von Verpflichteten über verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen entgegen und überprüft sie auf ihre Relevanz in Hinblick auf Geldwäscherei, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung (Zulässigkeitsprüfung). Die Datenübermittlung erfolgt im Wege der verschlüsselten Web-Applikation goAML.

Geldwäschemeldestelle

A-FIU



Analyseverfahren

Bestätigt sich der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde oder weist der gemeldete Sachverhalt Verbindungen zu bereits bekannten Fällen auf, beginnt die zweite Kernaufgabe der A-FIU: Die Verdachtsmeldung wird der vertieften Analyse zugeführt.

Im Rahmen dieses Analyseverfahrens wertet die Geldwäschemeldestelle die übermittelten Informationen aus und zerlegt sie in ihre Bestandteile (Transaktionen, Transaktionsmuster, Mittelzufluss, Mittelabgang, Sender, Empfänger, Plausibilität und so weiter). Die übermittelten Informationen werden verifiziert und mit vorhandenen Datenbeständen abgeglichen. Die A-FIU überprüft ferner, ob weitere polizeiliche Erkenntnisse oder sonstige finanznachrichtendienstliche Informationen bekannt sind, die den gemeldeten Verdachtsfall verdichten. Erscheint es zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich, holt die A-FIU ergänzende Auskünfte von den meldepflichtigen Berufsgruppen ein oder leitet einen internationalen Schriftverkehr mit ausländischen Partnerdiensten ein.

Die A-FIU ist nicht im Dienste der Strafrechtspflege tätig, Ermittlungshandlungen im Sinne der Strafprozessordnung stehen ihr nicht zu: Erhärtet sich aufgrund des Analyseverfahrens der Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist, leitet die Geldwäschemeldestelle ihr Analyseergebnis sowie zusätzliche relevante Informationen an die für Strafverfolgung zuständigen Stellen weiter. In Fällen vermuteter Terrorismusfinanzierung leitet die A-FIU ihr Analyseergebnis an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weiter, bei Verdacht auf Korruptionsdelikte an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Besteht der Verdacht der Geldwäscherei oder ihrer Vortaten, ist aber kein Zusammenhang mit weiteren besonderen Tatbeständen wie Sanktionsbrüchen, Steuerhinterziehung, Zollvergehen, Korruptionstatbeständen et cetera erkennbar, leitet die A-FIU das Analyseergebnis an die zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt oder an die Landeskriminalämter weiter.

Quellenschutz wird bei der Informationsweitergabe großgeschrieben: Im Sinne des No-Tipping-Off geht aus der weitergeleiteten Analyse nicht hervor, ob die verdachtsauslösende Information von einer meldepflichtigen Berufsgruppe übermittelt oder durch die A-FIU aus Eigenem erkannt wurde.

Erhärtet sich im Rahmen des Analyseverfahrens kein Verdacht einer strafbaren Handlung, legt die A-FIU die erhaltene Verdachtsmeldung für Zwecke künftiger Analysen ad acta. Nach längstens fünf Jahren sind die so ermittelten Daten zu löschen.

Den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen internationalen Informationsaustausch mit Partnerdiensten (ausländische FIUs) nimmt in Österreich ausschließlich die A-FIU wahr.

Abbildung Seite 16:
Analyseverfahren der
Geldwäschemeldestelle

Befugnisse der A-FIU

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags steht der Geldwäschemeldestelle eine Reihe von Befugnissen zur Verfügung. Die wichtigsten sind folgende:

Erheben, Verarbeiten, Übermitteln

Die A-FIU kann von den meldepflichtigen Berufsgruppen alle Auskünfte verlangen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen; in diesem Zusammenhang gilt das Bankgeheimnis nicht. Die Auskunftspflicht besteht ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung.

Die Geldwäschemeldestelle ist befugt, alle erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu ermitteln und gemeinsam mit Daten operativ oder strategisch zu analysieren, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen bereits verarbeitet hat oder verarbeiten darf.

Zur Analyse bedient sich die Geldwäschemeldestelle des speziellen Analysetools goAML, das von UNODC für den weltweiten Einsatz durch FIUs und speziell für die Analyse im Bereich der Geldwäsche entwickelt wurde. Neben der Analysefunktion bietet goAML den meldepflichtigen Berufsgruppen den Vorteil, Verdachtsmeldungen vereinfacht an die A-FIU zu übermitteln. Die Daten der Verdachtsmeldungen gelangen über goAML bereits strukturiert in die Datenverarbeitungssysteme der A-FIU, was die Bearbeitung der Informationen vereinfacht. Die Anschaffung und der Betrieb von goAML wird durch den Fonds für die innere Sicherheit der Europäischen Union kofinanziert.

Abbildungen: Logo ISF
und goAML



Dieses Projekt wird durch den Fonds
für die Innere Sicherheit kofinanziert.



Ferner ist die A-FIU befugt, ihre Analyseergebnisse und jede andere relevante Information – unter Wahrung des Quellenschutzes – an inländische und ausländische Behörden oder Stellen weiterzuleiten, soweit dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei, ihrer Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

Im Falle der Erstattung einer Verdachtsmeldung zu einer laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Transaktion haben die Verpflichteten bis zum Ende des nächstfolgenden Bank- oder Werktags von der Abwicklung der Transaktion oder des Geschäfts Abstand zu nehmen. Ergänzend haben sie das Recht von der A-FIU eine Entscheidung dahingehend zu verlangen, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen.

Kommt die A-FIU aufgrund ihrer Analyse zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts oder der Transaktion Bedenken bestehen, so ist sie ermächtigt, diese mittels Anordnung vorläufig zu unterbinden. Darüber hinaus kann die A-FIU anordnen, dass Aufträge der Kundin oder des Kunden über Geldausgänge nur mehr mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Über eine derartige Anordnung ist die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Sie entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnahme beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der Geldwäschemeldestelle automatisch außer Kraft.

Organisationsaufbau

Die Geldwäschemeldestelle ist in die Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität) des Bundeskriminalamts eingebettet und gliedert sich in drei Referate:

- Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten
- Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse
- Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse

Das Referat Internationale Angelegenheiten ist für die international-strategische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung und Analyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig. Zu den Aufgaben des Referats zählen der internationale Austausch, die ständige Weiterentwicklung und die laufende Optimierung von technischen und rechtlichen Kooperations- und Kommunikationsmethoden zwischen der A-FIU und ihren weltweiten Partnerbehörden.

Das Referat Strategische Finanzstromanalyse betrachtet Meldungen und sonstige Informationen aus strategischer Sicht. Ihm obliegt die fallübergreifende (und nicht auf den Einzelfall beschränkte) Darstellung von Mustern und Trends, das Erkennen von Typologien zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung und die Darstellung aktueller Phänomene im Bereich der Geldwäsche. Diese Erkenntnisse werden den Meldeverpflichteten regelmäßig zur Kenntnis

gebracht und dienen der Bewusstseinsbildung bei den meldepflichtigen Berufsgruppen sowie der frühzeitigen Erkennung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

Dem Referat Operative Finanzstromanalyse obliegt die Entgegennahme der Verdachtsmeldung und die Durchführung des Analyseverfahrens. Es wertet die übermittelten Informationen aus, zerlegt sie in ihre Bestandteile und gleicht gewonnene Informationen mit den vorhandenen Datenbeständen ab. Anschließend überprüft das Referat Operative Finanzstromanalyse, ob weitere polizeiliche Erkenntnisse oder sonstige finanznachrichtendienstliche Informationen bekannt sind, die den gemeldeten Verdachtsfall verdichten.

2020 waren insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der A-FIU beschäftigt.

4

Internationale Vernetzung

Europäische und internationale Kooperationen

Die Globalisierung hat die Welt in vielen Bereichen verbessert, sie aber gleichzeitig mit neuen Problemen konfrontiert. Sichtbar wird dies am Beispiel der verbesserten internationalen Vernetzung im Finanz-, Güter- und Datenbereich. Von diesen Entwicklungen profitieren einerseits die Gesellschaft, andererseits aber auch Kriminelle, die diese Möglichkeiten durch illegale Machenschaften für ihren persönlichen Vorteil missbrauchen. Der daraus resultierende Schaden führt in letzter Konsequenz zu einer massiven Schwächung ganzer Volkswirtschaften. Diese Entwicklungen beeinflussen auch den weltweiten Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Durch die Globalisierung der Wirtschaft ist die A-FIU vielfach mit grenzüberschreitenden Straftaten konfrontiert, deren erfolgreiche Bekämpfung eine enge internationale Kooperation erfordert.

Egmont-Gruppe

Die Egmont-Gruppe ist ein weltweiter, informeller Zusammenschluss von 166 nationalen FIUs zu einem international agierenden Informationsverbund. Das erklärte Ziel dieser Gruppe ist es, ihren Mitgliedern eine Plattform zur Verfügung zu stellen, die den sicheren Austausch von Finanzinformationen und Erfahrungswerten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglicht. Die Mitglieder der Egmont-Gruppe finden sich zweimal pro Jahr zu einem Arbeitstreffen zusammen. Während dieses Treffens besteht für die FIUs die Möglichkeit, an den nachfolgend angeführten Arbeitsgruppen teilzunehmen:

- **Information Exchange on Money Laundering/Terrorist Financing Working Group**
Diese Arbeitsgruppe dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den FIUs stetig zu verbessern. Das geschieht in Form von Projektgruppen, an denen verschiedene Expertinnen und Experten teilnehmen, die ihre Erfahrungen im operativen und technischen Bereich teilen. Die Ergebnisse werden präsentiert und anschließend den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- **Membership, Support and Compliance Working Group**
Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Neuaufnahme, der bestehenden Mitgliedschaft, mit den Verfehlungen und der Unterstützung von FIUs innerhalb der Egmont-Gruppe.
- **Policy and Procedures Working Group**
Diese Arbeitsgruppe ist für die Bearbeitung und Weiterentwicklung von operativen, regulatorischen und strategischen Aufgaben verantwortlich.

- **Technical Assistance and Training Working Group**

Sie ist für die Identifizierung, Entwicklung und Umsetzung technischer Möglichkeiten und für Trainings verantwortlich, die sich bei Egmont-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Einhaltung der Egmont-Standards und der für FIUs relevanten Empfehlungen von internationalen Organisationen ergeben.

Die A-FIU nützt die Arbeitstreffen der Egmont-Gruppen auch dazu, aktuelle Anlassfälle, die einen Auslandsbezug aufweisen, mit anderen FIUs in bilateralen Gesprächen zu erörtern und einer Lösung zuzuführen.

Die Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe eröffnet der A-FIU auch den sogenannten „Egmont-Kanal“ (Egmont Secure Web – ESW) für den weltweiten elektronischen Informationsaustausch mit anderen FIUs.

Financial Intelligence Unit Plattform

Dieses Arbeitstreffen wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2006 als informelle Gruppe ins Leben gerufen und 2014 als offizielle Expertengruppe der Kommission etabliert. Ziel dieses viermal im Jahr stattfindenden Treffens ist die Verbesserung und die Weiterentwicklung der Kooperation und des Informationsaustauschs zwischen den europäischen FIUs sowie die Unterstützung der Europäischen Kommission durch Expertise in jenen Belangen, die die Union betreffen.

FIU.net

FIU.net ist ein dezentralisiertes Netzwerk, das im Berichtsjahr noch von den 28 europäischen FIUs gemeinschaftlich verwendet wurde, um Finanzinformationen auszutauschen, die einen Bezug zu einem anderen europäischen Mitgliedsstaat aufweisen. Grundprinzip dieses dezentralen Netzwerks ist, dass jede FIU ihre Informationen in ihrer eigenen lokalen Datenbank speichert und diese mit anderen europäischen FIUs mithilfe des lokalen FIU.net-Applikationsservers austauschen kann. Seit dem 1. Jänner 2016 wird FIU.net von Europol technisch betreut und instandgehalten. Im Zuge der Weiterentwicklung des dezentralisierten Netzwerks hat der Europäische Datenschutzbeauftragte zum Jahresende 2019 ausgesprochen, dass die technische Betreuung von FIU.net durch Europol nicht mehr zulässig sei und dessen Transfer zu einer anderen EU-Institution angeordnet. Das Jahr 2020 stand daher ganz im Zeichen gemeinsamer Anstrengungen der FIUs der Europäischen Union, von Europol sowie der Europäischen Kommission, um den Transfer von FIU.net zur Europäischen Kommission vorzubereiten.

Advisory Group

Dieses Beratergremium, bestehend aus sechs bis zehn Vertretern europäischer FIUs, dient als Schnittstelle zwischen allen europäischen FIUs, der Financial Intelligence Unit Plattform und den relevanten Organisationseinheiten von Europol. Das Gremium trifft sich viermal im Jahr und berät Europol und dessen Vorstand über die Weiterentwicklung von FIU.net und in Bezug auf dessen strategische Ausrichtung. Des Weiteren erstattet das Gremium in regelmäßigen Abständen einen Bericht an die Financial Intelligence Unit Plattform über die aktuellen Entwicklungen von FIU.net.

Die A-FIU hat im Berichtsjahr den stellvertretenden Vorsitz dieses Beratergremiums übernommen. Zudem leitet die Geldwäschemeldestelle die rechtliche Untergruppe zur Vorbereitung eines neuen Dienstleistungsvertrags, der aufgrund des anstehenden Transfers von FIU.net zur Europäischen Kommission notwendig geworden ist.

Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist ein 1989 durch die Staatschefs der G7-Staaten gegründetes, zwischenstaatliches Gremium mit Sitz bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris. Ziel dieses internationalen Gremiums ist die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Zu diesem Zweck hat die FATF Empfehlungen ausgearbeitet, die Vorschläge über die wirksame Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen beinhalten. Diese Empfehlungen stellen kein bindendes Recht dar, werden jedoch von der internationalen Gemeinschaft als der Standard für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anerkannt. Darüber hinaus ziehen die Gesetzgebungsorgane vieler Mitgliedsländer sowie die Europäische Union die FATF-Empfehlungen als Basis für ihre eigene Gesetzgebung heran.

Die FATF prüft im Zuge von Länderkontrollen die Einhaltung dieser Empfehlungen sowohl bei FATF-Mitgliedsstaaten als auch bei Nicht-Mitgliedsstaaten. Österreich wurde 2015/2016 einer Überprüfung unterzogen und befindet sich derzeit im sogenannten Enhanced Follow-up-Prozess.

Der FATF gehören derzeit 37 Mitglieder an. Diese bestehen aus 35 Staaten sowie der Europäischen Union und dem Golfkooperationsrat.

5

Das Jahr 2020 in Zahlen

Überblick über das Jahr 2020

Entsteht bei den meldeverpflichteten Berufsgruppen der berechtigte Grund zur Annahme, dass ein Geschäft in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung steht, müssen sie eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erstatten. Ferner haben alle Verpflichteten mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die der A-FIU zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Diese Melde- und Auskunftspflichten gegenüber der A-FIU bilden den Ausgangspunkt für ihre Aufgabenerfüllung. Das folgende Kapitel liefert einen statistischen Überblick über die im Berichtsjahr eingelangten Verdachtsmeldungen, ihre Herkunft, über den Aktenumfang im Allgemeinen und über den weiteren Umgang mit Sachverhalten, deren Analyse durch die A-FIU tiefergehende kriminalpolizeiliche Ermittlungen nahelegten.

Art und Herkunft der Akteneingänge

Im Jahr 2020 verzeichnete die Geldwäschemeldestelle insgesamt 5.027 Akteneingänge. Den größten Teil der Eingänge bildeten wie in den vergangenen Jahren die Gruppe der Verdachtsmeldungen (4.356) gefolgt von 577 Anfragen an die A-FIU im Wege internationaler Kanäle (Egmont Secure Web – ESW und FIU.net). 51 Eingänge betrafen Meldungen über sogenannte Sparbuchlegitimierungen gemäß § 16 Absatz 3 FM-GwG und 26 Eingänge waren auf andere Quellen wie Anschreiben von Privatpersonen oder anonyme Anzeigen zurückzuführen. Schließlich erreichten die A-FIU 17 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen, zum Beispiel von Landeskriminalämtern (LKAs), vom BVT oder vom BAK.

Tabelle: Akteneingänge bei der Geldwäschemeldestelle 2017 bis 2020

Eingänge	2017	2018	2019	2020
Verdachtsmeldungen	3.058	2.744	3.073	4.356
Egmont Secure Web und FIU.net	421	447	462	577
Assistenzersuchen	178	120	13	17
Sparbuchlegitimierung § 16 Absatz 3 FM-GwG	69	87	67	51
Sonstige (zum Beispiel Private)	94	96	41	26
Gesamt	3.820	3.494	3.656	5.027

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht über die am häufigsten meldenden Berufsgruppen; an der Spitze steht mit 4.106 Verdachtsmeldungen wie auch in den Vorjahren

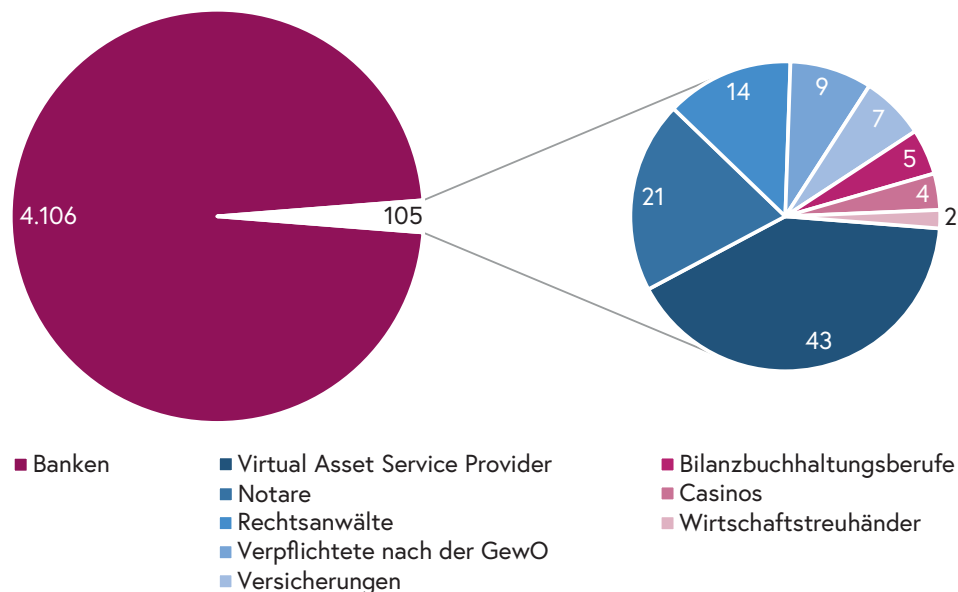
der Bankensektor, gefolgt von den neu hinzugekommenen „Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen“, die 43 Meldungen im Berichtsjahr erstattet haben. Diese sogenannten Virtual Asset Service Providers sind seit Jänner 2020 den Kredit- und Finanzinstituten gleichgestellt: Sie unterliegen denselben Sorgfaltspflichten und haben der Geldwäschemeldestelle ebenfalls eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wenn bei ihnen der berechtigte Grund zur Annahme entsteht, dass ein Geschäft oder eine Transaktion in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung steht.

Erwähnenswert ist der verhältnismäßig starke Rückgang um rund 57 Prozent der von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren stammenden Verdachtsmeldungen, wenngleich konkrete Aussagen zu den Ursachen aufgrund der niedrigen absoluten Meldungszahlen nicht möglich sind. Bei den Verdachtsmeldungen der übrigen meldepflichtigen Berufsgruppen sind, auch aufgrund der niedrigen Meldungszahlen, nur unwesentliche Veränderungen festzustellen.

Sektoren	2017	2018	2019	2020
Banken	2.976	2.710	2.882	4.106
Virtual Asset Service Provider				43
Notare	20	15	31	21
Rechtsanwälte	15	23	30	14
Verpflichtete nach der GewO	9	5	10	9
Versicherungen	17	18	11	7
Bilanzbuchhaltungsberufe	3	1	5	5
Casinos	1	2	2	4
Wirtschaftstreuhänder	2	4	3	2

Tabelle: Verdachtsmeldungen gruppiert nach Sektoren 2017 bis 2020

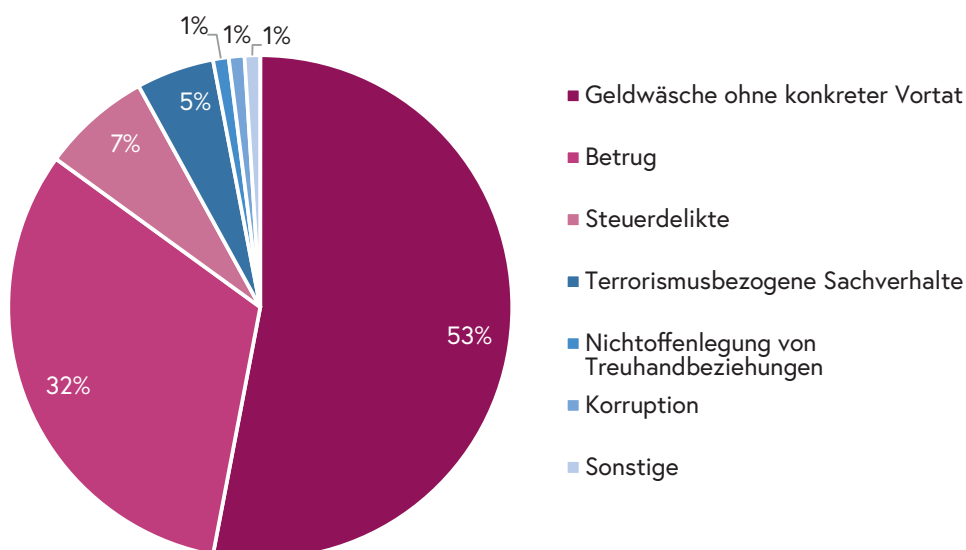
Abbildung: Verdachtsmeldungen nach Sektoren 2020



Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen

Die erstatteten Verdachtsmeldungen können verschiedenen Deliktsbereichen zugeordnet werden. Wie auch in den Vorjahren war der häufigste Meldungsgrund der Verdacht der Geldwäscherei ohne konkrete Anhaltspunkte auf die zugrundeliegende Vortat (53 Prozent der Verdachtsmeldungen). 32 Prozent der Verdachtsmeldungen erhielt die A-FIU, weil die Meldenden berechtigten Grund zur Annahme sahen, dass die Transaktionen in Zusammenhang mit Betrug stehen. Sieben Prozent der Verdachtsmeldungen lag ein Verdacht auf Steuerdelikte zugrunde und fünf Prozent der erstatteten Verdachtsmeldungen berichteten über terrorismusbezogene Verdachtsmomente.

Abbildung: Anteil der Deliktsbereiche der erstatteten Verdachtsmeldungen 2020 in Prozent



Korrespondenz mit anderen Behörden

Neben der Privatwirtschaft müssen der Geldwäschemeldestelle auch Behörden Sachverhalte melden, wenn im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung entsteht.

Die Abgabenbehörden des Bundes haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Berichtsjahr 2020 in 26 Fällen Hinweise auf Geldwäscherei beziehungsweise Terrorismusfinanzierung gefunden und diese – entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 18 FM-GwG – der A-FIU berichtet. Ergänzend sind die Zollorgane gemäß § 17c Absatz 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz im Zusammenhang mit der Durchführung von Bargeldkontrollen verpflichtet, Meldungen an die A-FIU zu erstatten. Diese Meldungen erfolgen, wenn die Vermutung besteht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel (zum Beispiel Gold- oder Silbermünzen) zum Zweck der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbracht werden. In diesem Zusammenhang erhielt die A-FIU neun Meldungen. Die deutliche Abnahme der Meldungen von den Zollbehörden ist auf die eingeschränkte Freizügigkeit während der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

Auch die FMA und die Österreichische Nationalbank sind gemäß § 18 FM-GwG verpflichtet die A-FIU zu verständigen, wenn ihnen bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehende Transaktionen zur Kenntnis gelangen.

Die Herkunft der Mitteilungen über geldwäscherelevante Sachverhalte durch inländische Behörden und Stellen wie zum Beispiel dem Außenministerium ist der Abbildung zu entnehmen.

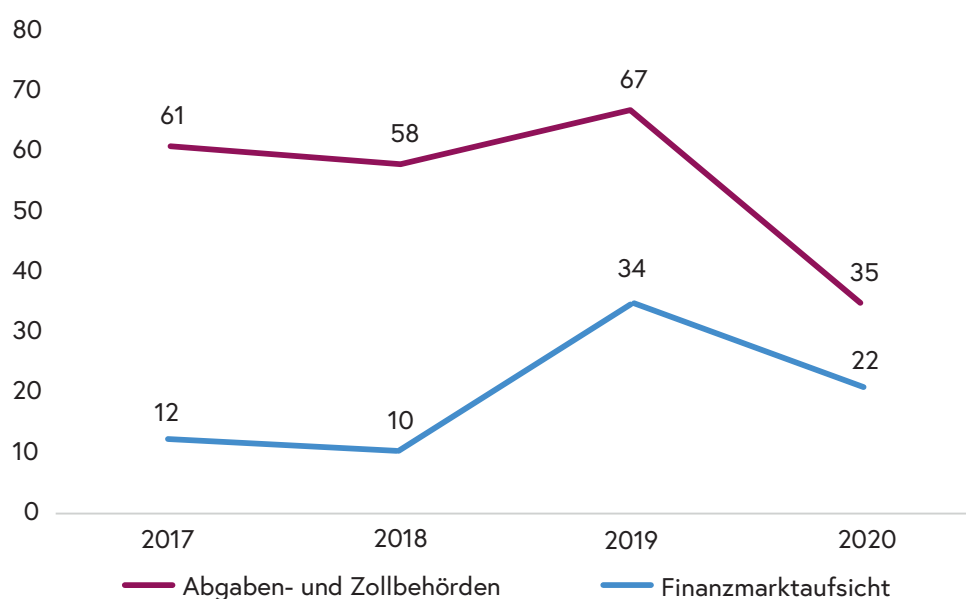


Abbildung: Herkunft behördlicher Meldungen 2017 bis 2020

Die A-FIU leitete in 1.332 Fällen einen internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den analysierten Sachverhalten einzuholen beziehungsweise die Partnerdienste über eigene Erkenntnisse zu informieren. Dabei wurde in diesem Berichtsjahr erstmals am häufigsten FIU.net verwendet, gefolgt von Egmont Secure Web. Die Kategorie „Sonstige“ enthält andere Kommunikationskanäle wie zum Beispiel Verbindungsbeamte, Interpol oder Sirene, den Kommunikationskanal zum Schengener Informationssystem. Der Rückgang des Schriftverkehrs im Wege sonstiger Kommunikationskanäle ist auf die Reorganisation der A-FIU im Dezember 2018 zurückzuführen.

Abbildung: Anzahl des ausgehenden Schriftverkehrs nach Kanal 2017 bis 2020

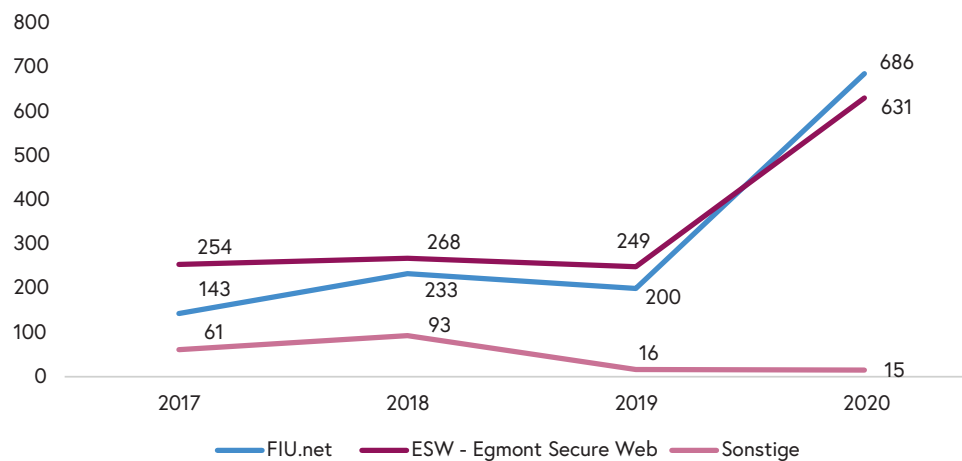
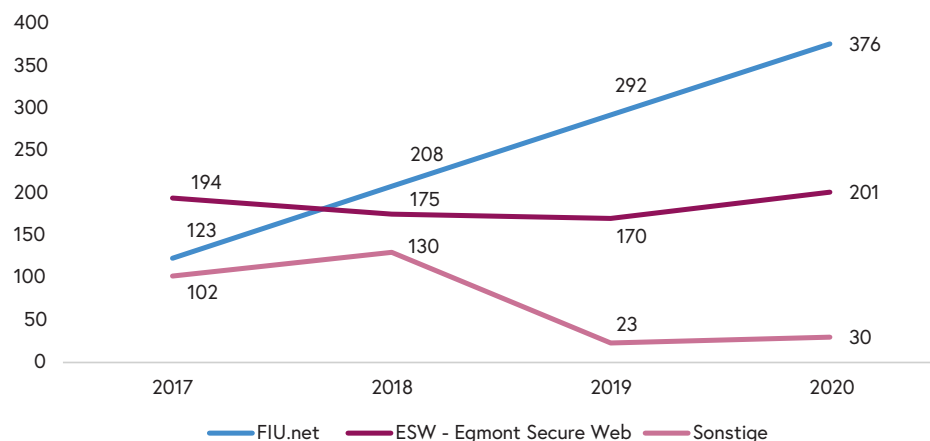


Abbildung: Anzahl des eingehenden Schriftverkehrs nach Kanal 2017 bis 2020



2020 nahm die A-FIU 607 Informationsersuchen und Spontaninformationen ausländischer FIUs und Behörden entgegen. Dabei ist eine verstärkte Nutzung des Kommunikationskanals FIU.net feststellbar. 2020 wurde dieser in 376 Fällen genutzt. Die Kategorie „Sonstige“ enthält andere Kommunikationskanäle wie zum Beispiel Verbindungsbeamte, Interpol oder Sirene, den Kommunikationskanal zum Schengener Informationssystem. Der Rückgang des Schriftverkehrs im Wege sonstiger Kommunikationskanäle ist auf die Reorganisation der A-FIU im Dezember 2018 zurückzuführen.

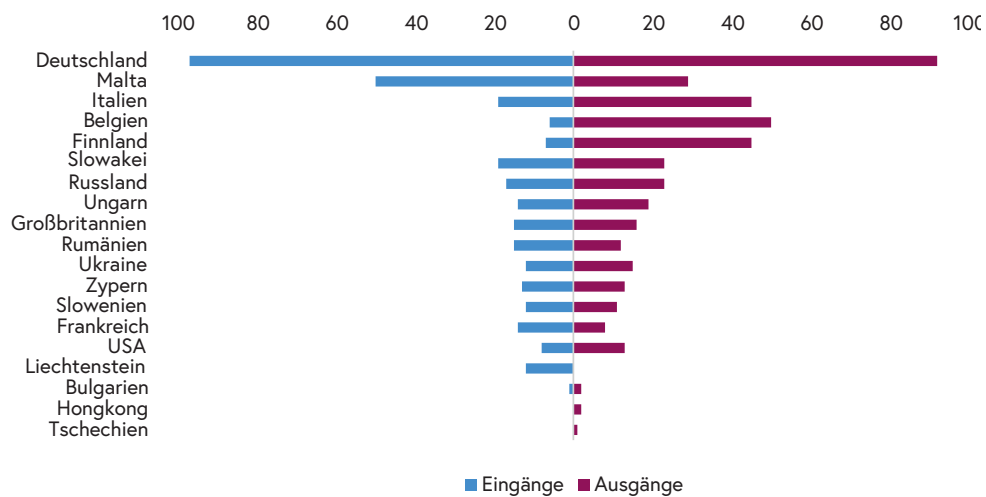


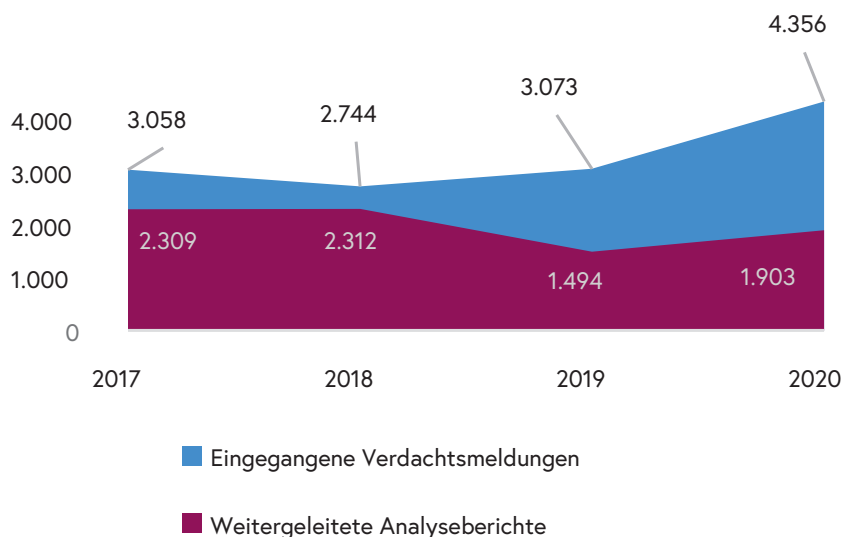
Abbildung:
Internationaler
Schriftverkehr nach
Nationen unterteilt in
Ein- und Ausgänge 2020

Weiterleitung von Analyseberichten

Wenn die A-FIU aufgrund ihres Analyseverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass eine Straftat begangen worden ist oder zumindest ein dahingehender Verdacht besteht, leitet sie ihre Erkenntnisse in Form eines Analyseberichts an die für Strafverfolgung zuständigen Stellen weiter.

Von den insgesamt 4.356 im Berichtsjahr erhaltenen Sachverhalten gingen nach Durchführung des Analyseverfahrens 1.903 in Form von Analyseberichten an die Strafverfolgungsbehörden zur weiterführenden Ermittlung weiter. Demgegenüber steht die Differenz von 2.453 Fällen, die die A-FIU mangels Anfangsverdachts oder weiterer Analyseansätze ad acta legte; das entspricht einem Anteil von 56 Prozent.

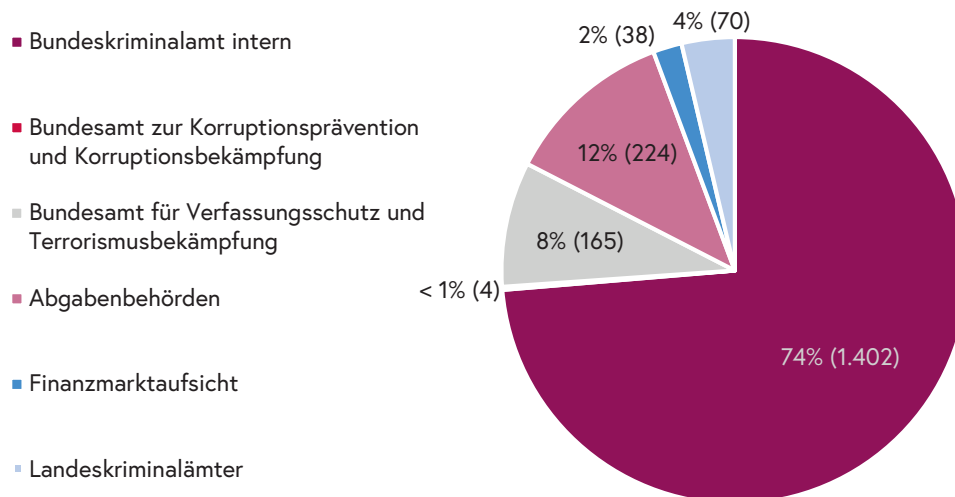
Abbildung: Gegenüberstellung der Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen und der weitergeleiteten Analyseberichte von 2017 bis 2020



Insbesondere die komplexen Fälle von vermuteter Geldwäscherei erfordern weiterführende Sachverhaltsklärungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Besteht der Verdacht der Geldwäscherei oder ihrer Vortaten, ist aber kein Zusammenhang mit besonderen Tatbeständen wie Steuer- oder Zollvergehen, Terrorismus- oder Korruptionstatbeständen erkennbar, leitet die A-FIU ihr Analyseergebnis an die zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt weiter. Wie auch in den Vorjahren, wurden die meisten Analyseberichte (1.391) an die Fachabteilungen und -büros im Bundeskriminalamt gesandt. Nur in dringenden Fällen oder in Fällen, in denen bereits ein einschlägiges Strafverfahren anhängig war, erfolgte eine direkte Abtretung an die zuständigen ermittelnden Landeskriminalämter, was im Berichtsjahr 70 Mal der Fall war.

In Fällen vermuteter Terrorismusfinanzierung geht das Analyseergebnis an das BVT, bei Verdacht auf Korruptionsdelikte an das BAK. Sachverhalte im Zusammenhang mit Steuer- oder Zollvergehen gehen an die Abgabenbehörden und Fälle vermuteter Verletzungen der Vorschriften des Finanzmarkts an die FMA.

Abbildung: Empfänger der Analyseberichte 2020



Auskunftersuchen

Alle Verpflichteten haben mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen – ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung – alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Von ihrem Recht derartige Auskünfte von den meldeverpflichteten Berufsgruppen zu verlangen, machte die A-FIU im Berichtsjahr 113 Mal Gebrauch. Die Geldwäschemeldestelle forderte unter anderem Unterlagen über die Plausibilität der Mittelherkunft, über Kontobewegungen oder Legitimationspapiere an.

Mitteilungen und Warnmeldungen

Die Fallanalysen der Geldwäschemeldestelle bilden die Basis für eine fallübergreifende Darstellung von Mustern und Trends sowie für die Identifikation und die Darstellung aktueller Phänomene im Bereich der Geldwäscherei. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag teilt die A-FIU ihr so gewonnenes Wissen mit den Meldeverpflichteten.

Die regelmäßig veröffentlichten allgemeinen Mitteilungen und Warnmeldungen der A-FIU erlauben es den meldeverpflichteten Berufsgruppen ihr Transaktionsmonitoring zu schärfen, indem sie die darin enthaltenen Indikatoren in ihre Analysen miteinfließen lassen. Dadurch werden meldepflichtige Sachverhalte rascher und verlässlicher identifiziert.

Die allgemeinen Mitteilungen der Geldwäschemeldestelle beinhalten neu entdeckte Methoden und Phänomene der Geldwäscherei sowie aktuelle Informationen aus diesem Bereich. Mit Warnmeldungen hingegen macht die A-FIU auf ganz konkrete Anhaltspunkte aufmerksam, anhand derer sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Diese Warnmeldungen informieren beispielsweise über bestimmte im Umlauf befindliche falsche Urkunden.

Die A-FIU hat im Berichtsjahr zwölf Mitteilungen und Warnmeldungen über den gesicherten Kommunikationskanal goAML mit den meldepflichtigen Berufsgruppen geteilt.

6

Transaktions- verbote, Sicher- stellungen und Verurteilungen

Transaktionsverbote

Kommt die A-FIU aufgrund ihrer Analyse zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts oder der Transaktion Bedenken bestehen, so ist sie ermächtigt, diese mittels Anordnung vorläufig zu unterbinden. Darüber hinaus kann die A-FIU anordnen, dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mehr mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Über eine derartige Anordnung ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen. Sie entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnahme beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der A-FIU automatisch außer Kraft.

Als Teil der Sicherheitsbehörden steht die A-FIU in direktem Kontakt mit den Staatsanwaltschaften, die über die dauerhafte Beschlagnahme der bedenklichen Vermögenswerte zu entscheiden haben. Häufig fällt die Entscheidung der Staatsanwaltschaften die Beschlagnahme bei Gericht zu beantragen kurzfristig, sodass der Ausspruch eines Transaktionsverbots durch die Geldwäschemeldestelle nicht mehr notwendig ist. Daher sprach die A-FIU im Berichtsjahr 2020 nur ein Transaktionsverbot gemäß § 17 Absatz 4 FM-GwG aus.

Sicherstellungen

2020 wurden rund 30,3 Millionen Euro an Vermögenswerten aufgrund von Verdachtsmeldungen oder im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellt, die mit Geldwäscherei oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung standen. 25 Millionen davon betrafen Sicherstellungen von Immobilien. Wie es in Fällen von vermuteter Geldwäscherei zu Sicherstellungen kommen kann, zeigt folgendes Fallbeispiel.

Fallbeispiel Zahnarztbohrer

Die Betrüger traten in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber einer Bank auf. Sie behaupteten, qualitativ hochwertige Fräs- und Bohrmaschinen für Zahntechniker zu vermieten und gaben an, einen Geldgeber für den Ankauf weiterer Maschinen zu benötigen. Die zahlreichen vorgelegten Mietverträge mit Zahnlaboren und Zahnärzten weckten das Geschäftsinteresse der Bank. Sie ließ sich aufs Geschäft ein, kaufte Fräsmaschinen für über sechs Millionen Euro bei einem namhaften europäischen Hersteller und verleaste die Geräte an die GmbH. Den Hersteller gab es zwar tatsächlich, allerdings vermittelten die Betrüger sowohl falsche Kontaktdaten als auch falsche Kontonummern. So schafften es die Täter, dass die Kaufsumme auf ihren eige-

nen ausländischen Konten landete. Daraufhin folgte eine Reihe von Transaktionen quer durch Europa, um die tatsächliche Herkunft der Gelder zu verschleiern. Um den Schein zu wahren und zu verhindern, dass die Bank Verdacht schöpft, bezahlten die Betrüger weiterhin die fälligen Leasingraten von den inkriminierten Geldern. Aufgrund der vermeintlich guten Auftragslage beim Leasingnehmer und der guten Geschäftsbeziehung mit der Bank, finanzierte diese immer wieder neue Fräsmaschinen. Die Täter legten dazu wiederholt fingierte Mietverträge vor. Es war eine routinemäßige Überprüfung aufseiten der leasinggebenden Bank, die den Betrug auffliegen ließ. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen förderten Kontoguthaben von mehr als 300.000 Euro zutage, das sogleich sichergestellt wurde.

Verurteilungsstatistik

Der an die zuständigen Stellen übermittelte Analysebericht der A-FIU, der Informationen über die zugrundeliegende Verdachtsmeldung, über kriminalpolizeiliche Daten, Finanzdaten und Ergebnisse des internationalen Informationsaustauschs beinhaltet, löst das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren oft erst aus. Dieses beschränkt sich nicht bloß auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. So sind die Analyseberichte häufig ausschlaggebend für Verurteilungen anderer strafbarer Handlungen, etwa den Vortaten.

2020 gab es 89 rechtskräftige Verurteilungen wegen Geldwäscherei zu verzeichnen, das entspricht einem Anstieg von 41 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bei den bekanntgewordenen und für die Verurteilung der Geldwäscherei notwendigen Vortaten waren Betrügereien, Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, Online-Kindesmissbrauch und Urkundendelikte führend. Elf Verurteilungen lagen jeweils ein schwerer Betrug beziehungsweise ein Suchtmitteldelikt zugrunde. Wegen Geldwäscherei von Vermögenswerten, die aus der Verbreitung von Online-Kindesmissbrauch stammte, kam es 2020 zu 19 rechtskräftigen Verurteilungen. In 31 Fällen lag der Verurteilung wegen Geldwäscherei ein Urkundendelikt zugrunde.

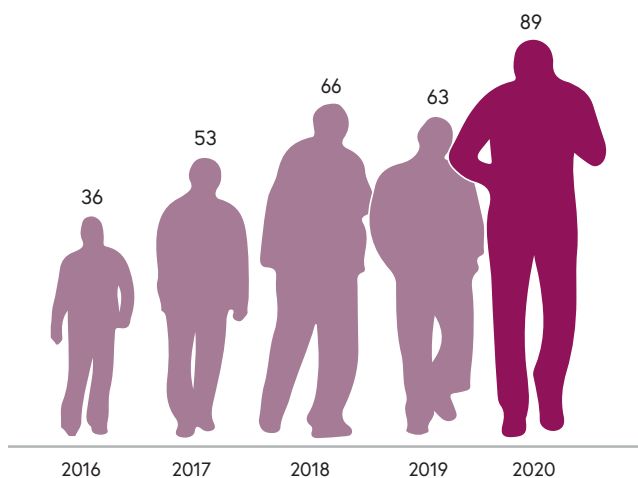


Abbildung: Verurteilungen 2016 bis 2020

7

Typologien und neue Entwicklungen

Entwicklungen

Das Jahr 2020 war geprägt von der Bewältigung der Covid-19-Pandemie und zwar sowohl aufseiten der meldeverpflichteten Berufsgruppen als auch aufseiten der Geldwäschemeldestelle. Neben den organisatorischen Herausforderungen durch die Einführung der Telearbeit und den damit verbundenen Einschränkungen im täglichen Arbeitsbetrieb, waren die Akteure der Geldwäschebekämpfung kurz nach Pandemieausbruch mit einem rasanten Anstieg der Betrugs- und Geldwäscheverdachtsfälle konfrontiert. Es folgt eine Auswahl an Fallbeispielen, die die Entwicklungen des Ausnahmejahrs 2020 im Kampf gegen Betrug und die anschließende Geldwäscherei illustrieren.

Finanzagenten, Money Mules

Der Arbeitsmarkt geriet durch die Covid-19-Pandemie unter Druck. Viele Menschen verloren aufgrund der Wirtschaftsflaute ihre Arbeit. Die Situation steigender Arbeitslosigkeit nutzten professionelle Geldwäscherringe aus und warben im Internet mit schnellem Geld für wenige Klicks. Mit täuschend echt aussehenden Arbeitsverträgen und dem Versprechen, alle nötigen Steuern und Sozialabgaben abzuführen, lockten sie unwissende (und wohl auch wissende) Jobsuchende als Finanzagenten an. Sie sollten gegen ein kleines Honorar Transaktionen auf ihrem eigenen Bankkonto entgegennehmen und rasch an andere Konten weiterüberweisen.

Durch die vielen internationalen Transfers und die Einbindung zahlreicher Identitäten entsteht die Verschleierung der Mittelherkunft, die die Geldwäscher so dringend benötigen.

Die eigentlichen Kontoinhaber – umgangssprachlich auch als Money Mules oder Smurfer bezeichnet – leisten einen essenziellen Beitrag zur Verschleierung und helfen dabei, die Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Money Mules sind – Wissentlichkeit über die illegale Herkunft der Gelder vorausgesetzt – Geldwäscher im Sinne des § 165 StGB und machen sich daher strafbar. Jedenfalls aber drohen Verwaltungsstrafen bis zu 60.000 Euro wegen gewerblicher Zahlungsdienstleistung ohne Konzession beziehungsweise wegen Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen.

Kryptowährungen und Anlagebetrug

Trotz der beachtlichen Kursschwankungen sind Kryptowährungen weiterhin ein bewährtes Mittel der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch im Bereich des Betrugs sind Kryptowährungen ein beliebtes Mittel, um Personen zu ködern.

Die spezielle Form des Anlagebetrugs hat bereits 2019 stark zugenommen und diese Entwicklung hat sich auch im Berichtsjahr 2020 fortgesetzt. Das folgende Fallbeispiel steht stellvertretend für zahlreiche gleichgelagerte Betrugsformen und zeigt die Rolle virtueller Währungen für die Geldwäscherei.

Fallbeispiel Boiler Room

Internationale Tätergruppen gründen mehrere Firmen unter deren Namen sie verschiedene Webseiten einrichten, um vermeintlich Handel mit hochspekulativen Finanzinstrumenten wie Kryptowährungen zu betreiben. Dabei handelt es sich um nicht lizenzierte Online-Trading-Plattformen, die einen seriösen Handel bloß vortäuschen. Aggressive Werbeanzeigen im Internet und Massenmails machen Personen europaweit auf diese Plattformen aufmerksam, auf denen mit überdurchschnittlich hohen Gewinnen gelockt wird. Bereits im Zuge der Registrierung bei den Plattformen müssen Interessierte mehrere hundert Euro überweisen. Unmittelbar darauf kontaktieren angebliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Online-Trading-Plattformen die Opfer und setzen sie psychologisch unter Druck. Mit dem Versprechen noch höhere Gewinne zu erzielen, verleiten sie die Opfer dazu, weitere Beträge einzuzahlen. Dafür werden regelmäßig Call Centres eingerichtet, sogenannte Boiler Rooms, in denen Personen mit Fremdsprachenkenntnissen und unter falschen Namen Telefondienst versehen.

Auf der falschen Online-Trading-Plattform simulieren die Täter die Kursentwicklungen der angeblich gekauften Kryptowährungen mittels einer Software, die falsche Kurssteigerungen berechnet. Die Trading-Plattformen sind so professionell gestaltet, dass oft lange kein Verdacht aufkommt. Wenn die Geschädigten letztendlich doch versuchen sich ihr Geld zurückzuholen, bricht der Kontakt zur Online-Trading-Plattform ab.

Die betrügerisch erlangten Gelder werden über ein weltweites System von Finanzagenten, Scheingesellschaften und Konten gewaschen. Durch diese Betrugsform entstand in Österreich insgesamt ein Schaden von über zwei Millionen Euro.

Dokumentenfälschungen

Zur Wahrung ihrer Identität legen Täter bei der Kontoöffnung häufig ein gefälschtes Dokument in Form eines zuvor veränderten Lichtbildausweises vor. Hierzu werden oftmals gestohlene Reisepässe oder Personalausweise verwendet, die mit dem Lichtbild des Täters versehen werden.

Fallbeispiel Identitätsvielfalt

Ein ausländischer Staatsangehöriger eröffnete bei einer österreichischen Bank ein Konto und gab an, dieses als Gehaltskonto zu verwenden. Im Zuge des Transaktionsmonitorings fielen der Bank Zahlungseingänge aus Russland auf. Den wiederholten Aufforderungen der Bank, sich zu diesen Zahlungseingängen zu erklären, kam der Kontoinhaber nur halbherzig nach. Er legte die Mittelherkunft nicht glaubwürdig dar, sondern gab lediglich an, Geld von einem Freund zu erhalten; weswegen er das Geld erhielt erklärte er nicht. Im Zuge der Fallbearbeitung kam der Bank auch der Verdacht, dass es sich beim vorgelegten Ausweis, mit dem das Konto eröffnet wurde, um eine Fälschung handeln könnte. Sie erstattete daher eine Verdachtsmeldung an die A-FIU.

Die Geldwäschemeldestelle leitete ein umfangreiches Analyseverfahren ein. Sie stellte fest, dass der vorgelegte mexikanische Ausweis tatsächlich gefälscht war und dass der vermeintliche Freund, der dem betroffenen Kontoinhaber aus Russland Geld überwies, wegen schweren Betrugs international zur Fahndung ausgeschrieben war. Aufgrund der Ähnlichkeit der Fahndungsbilder und des Lichtbilds auf dem gefälschten mexikanischen Ausweis stellte sich letztlich heraus, dass es sich bei den beiden um ein und dieselbe Person handelte. Der Täter hatte in verschiedenen Ländern mit zahlreichen Scheinidentitäten Konten eröffnet, über die er inkriminierte Gelder weitertransferierte. Das Vermögen, immerhin fünf Millionen US-Dollar, stammte aus einem international angelegten Betrugsfall mit Kryptowährungen. Der Täter wurde im Juni 2020 in Graz festgenommen und an sein Herkunftsland ausgeliefert.

Das Ermittlungsverfahren förderte noch weitere Scheinidentitäten des Täters zutage. In einer Warnmitteilung informierte die Geldwäschemeldestelle die meldeverpflichteten Banken über den Sachverhalt und die ermittelten Scheinidentitäten. So konnten noch weitere Konten erhoben werden, die der Täter zur Geldwäscherei nutzte, und das darauf befindliche Vermögen konnte zur Sicherung des Strafverfahrens sichergestellt werden.

Sozialbetrug und Scheinunternehmen

Der Sozialleistungsbetrug definiert sich durch die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialsystems, Sozialbetrug hingegen durch das Nichtabführen von Beiträgen an das Sozialsystem. Beide Begehungsformen führen zu einer unrechtmäßigen Bereicherung der Täter und zur Schwächung der Leistungsfähigkeit des Sozialstaats. So führt der Sozialleistungsbetrug auf der einen Seite dazu, dass der Staat bedarfsorientierte Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Grundversorgung leistet, obwohl darauf kein Anspruch besteht und ihm andererseits jene Beiträge vor-enthalten werden, die zur Finanzierung des Systems von Dienstnehmern und -gebern zu leisten sind.

Die Pandemie erhöhte den Kostendruck auf alle Branchen. Infolge der Grenzschießungen und der dadurch eingeschränkten Freizügigkeit von billigeren Arbeitskräften aus dem Ausland blieb – trotz vorhandener Auftragslage – auch die Baubranche nicht verschont. Es werden daher oft Scheinunternehmen gegründet, um Sozialabgaben zu sparen. Der A-FIU gelang es in diesem Zusammenhang einen Schwarzarbeiterring in Frankreich aufzudecken.

Fallbeispiel Schwarzarbeiterring

Zwei ausländische Staatsangehörige gründeten in Österreich mehrere Bauunternehmen und eröffneten in deren Namen Konten bei österreichischen Banken. Als Erklärung für die Zahlungseingänge auf den Konten gaben sie an, Geld mit dem Handel von Baumaschinen zu verdienen. Kurz darauf gingen Gutschriften von französischen Auftraggebern ein, die die Täter allesamt rasch in bar behoben. Da die Empfängerinnen in vielen Fällen vom Kontowortlaut abwichen, führten die Banken Erhebung zur Mittelherkunft der Gelder durch. Dabei wurden ihnen Rechnung vorgelegt, deren Echtheit die Banken aber anzweifelte. Sie erstatteten daraufhin Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle.

Die A-FIU konnte den Lauf des Bargeldes nach Frankreich zurückverfolgen und die dortigen Behörden informieren. Daraufhin wurden die Täter an der Grenze mit einer großen Menge Bargeld angehalten. Das französische Ermittlungsverfahren deckte in weiterer Folge einen Schwarzarbeiterring auf, der über den Umweg österreichischer Banken, die hinterzogenen Abgaben und Sozialleistungen wusch.

Sozialleistungsbetrug

Zur Koordinierung der von den einzelnen Bundesländern und Behörden getroffenen Maßnahmen gegen Sozialleistungsbetrug wurde in der Abteilung 7 des Bundeskriminalamtes das Projekt „Task-Force Sozialleistungsbetrug“ ins Leben gerufen. Als Beitrag zu diesem Projekt widmete die A-FIU dieser Kriminalitätsform auch im Berichtsjahr wieder besondere Aufmerksamkeit im Rahmen ihrer Analyseverfahren. Die dadurch im Berichtsjahr vermehrt festgestellten Sachverhalte im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug, insgesamt 80 Fälle, wurden an die Task-Force weitergeleitet und führten durchwegs zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren.

8

Strategische Entwicklungen

Nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung

Um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es eines strategischen Ansatzes, der – aufbauend auf den operativen Einzelfallanalysen der Verdachtsmeldungen – ein umfassendes Bild der aktuellen Entwicklungen zeichnet. Dieser Aufgabe widmet sich das Referat Strategische Finanzstromanalyse der A-FIU.

Arbeitsgruppe Finanzkriminalität

Die Arbeitsgruppe Finanzkriminalität wurde vom Bundesministerium für Finanzen im Herbst 2019 ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe ist ein zentrales Forum der Kooperation zwischen der A-FIU und dem Privatsektor und ermöglicht den Austausch über aktuelle Trends und Phänomene im Bereich der Geldwäscherei sowie über technische Herausforderungen beim operativen Informationsaustausch. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Finanzmarktaufsicht, führende österreichische Kredit- und Finanzinstitute sowie Versicherungen. Die Arbeitsgruppe, die im Berichtsjahr sechsmal zusammentrat, verfolgte folgende Ziele:

- Verbesserung des Transaktionsmonitorings der Kredit- und Finanzinstitute durch multilateralen Erfahrungsaustausch
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller Akteure in Hinblick auf Mindestinhalte und –qualität von Verdachtsmeldungen
- Unterstützung der Kredit- und Finanzinstitute bei der Einführung eines standardisierten Verfahrens der Übertragung von Verdachtsmeldungen über goAML
- Entwicklung eines effizienten und wirksamen Rückmeldungsprozess an die meldenden Berufsgruppen durch die A-FIU über den weiteren Umgang mit gemeldeten Sachverhalten
- Entwicklung und Abstimmung von Transaktionsüberwachung durch Instrumente künstlicher Intelligenz

Public-Private Partnership Initiative

Die Public-Private Partnership Initiative wurde 2018 von der A-FIU gegründet. In diesem Forum werden aktuelle Herausforderungen und Neuerungen in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besprochen. Ziel der Initiative ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor zu intensivieren, damit unter anderem die Qualität der Verdachtsmeldungen laufend verbessert werden kann. Das bedeutet, dass die Initiative aus Teilnehmern verschiedener Sektoren und weit über den Bankensektor hinaus zusammengesetzt ist.

Die Initiative besteht aus mehr als 30 Teilnehmern aus den verschiedenen Bereichen: Ministerien, Unternehmensberaterinnen und -berater, Pfandleihanstalten, Ämter der Landesregierungen, Dienstleister für virtuelle Währungen, Kammern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Finanzinstitute und Aufsichtsbehörden.

Ein Maßnahmenpaket mit seinen fünf Leitprinzipien (Führung und Vertrauen, Rechtliche Klarheit, Steuerung und Koordination, Technologie und analytische Fähigkeiten sowie Anpassung und Entwicklung), die für das Gelingen der Initiative auch für Österreich maßgeblich sind, war die Grundlage für die Entstehung von elf Empfehlungen und 28 Maßnahmen, die mittlerweile auf 36 Maßnahmen angewachsen sind. Diese Empfehlungen und Maßnahmen wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeitet, um zu einem besseren Verständnis von Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beizutragen.

Aufgrund der Pandemie fanden im Berichtsjahr keine Treffen statt. Zum Ausgleich hielt die A-FIU mit den Teilnehmern laufend Kontakt und bestimmte Bereiche wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzkriminalität behandelt. Die Weiterentwicklung dieser Initiative ist für das kommende Jahr geplant.

Europol Financial Intelligence Public-Private Partnership

Auch im Berichtsjahr war die A-FIU wieder in der von Europol eingerichteten Europol Financial Intelligence Public-Private Partnership vertreten. Die 2017 gegründete Initiative stellt den ersten transnationalen Mechanismus zum Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung dar. Es sind 15 Finanzinstitute aus sechs Teilnehmerländern, Vertreter von Strafverfolgungsbehörden, 13 FIUs und andere Institutionen in diesem Forum vertreten. Die Mitglieder tauschen strategische Informationen aus, um eine gemeinsame Basis für ihre Arbeit und ein klareres Verständnis von Risiken und Bedrohungen zu schaffen. Die Initiative gibt auch nationalen Public-Private Partnerships die Möglichkeit voneinander zu lernen, best practices auszutauschen und Herausforderungen zu diskutieren.

Schulungen und Vorträge

Neben ihrem repressiven Auftrag Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv zu bekämpfen, hat die A-FIU auch die präventive Aufgabe, den beteiligten Akteuren aktuelle Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie über Anhaltspunkte zu verschaffen, anhand derer sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Zu diesem Zweck hielt die Geldwäschemeldestelle im Berichtsjahr zahlreiche Schulungen ab und trug bei unterschiedlichsten Fachveranstaltungen vor.

Im Mai 2020 fand eine Tagung der Europäischen Rechtsakademie statt, bei der die A-FIU über die Herausforderungen referierte, mit denen sie bei der Aufdeckung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung konfrontiert ist. Dabei wurden die umfangreichen Kooperationen mit ausländischen FIUs und die enge Zusammenarbeit mit anderen österreichischen Behörden hervorgehoben. Ebenfalls im Mai 2020 präsentierte die A-FIU ihre neue Struktur und ihre Ansätze zur sektorübergreifenden Kooperation mit Verpflichteten an der Akademie Heidelberg.

Im Juli 2020 präsentierte die A-FIU im Rahmen einer Fachtagung die Public-Private Partnership Initiative und wies dabei auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor hin.

Im Rahmen eines von UNODC organisierten Vernetzungstreffens internationaler FIUs im Dezember, stellte die A-FIU aktuelle in Österreich vorkommende Muster und Trends vor.

Ebenso im Dezember 2020 hielt die A-FIU bei einer Geldwäschetagung für Verpflichtete des Bankensektors einen Vortrag und berichtete über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Phänomen Geldwäscherei.

Ergänzt wurde dieses umfangreiche Vortragsangebot von laufenden Praxisschulungen der A-FIU für verschiedene Berufsgruppen. Thema dieser Schulungen waren regelmäßig der Mindestinhalt und die Mindestqualität von Verdachtsmeldungen und Tipps und Tricks zum Erkennen gefälschter Dokumente.

Nationales Koordinierungsgremium

Das nationale Koordinierungsgremium ist ein gesetzlich eingerichtetes Forum, das sich der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung widmet. Es findet unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen statt. Neben der A-FIU nehmen Repräsentanten des Justizministeriums, des BVT, des Wirtschaftsministeriums, des Außenministeriums, der Finanzmarktaufsicht und der Österreichischen Nationalbank an den Sitzungen teil.

Nationale Risikoanalyse

Die vom Nationalen Koordinierungsgremium periodisch aktualisierte nationale Risikoanalyse ist das Basisdokument für die Risikoeinschätzung der unterschiedlichen Sparten. Sie soll ihnen dabei helfen, die für sie einschlägigen Risikofaktoren der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie persönliche Gegebenheiten der Kunden, geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu erkennen und zu bewerten.

Die A-FIU hat in diesem Zusammenhang zwei Funktionen: Zum einen steuert sie einen Beitrag über die häufigsten Vortaten zur Geldwäscherei bei. Zum anderen überprüft die A-FIU die Risikoeinschätzungen aller Sparten auf ihre Plausibilität in Hinblick auf die Daten, die ihr selbst zu Verfügung stehen. Die aktualisierte nationale Risikoanalyse erscheint im Jahr 2021.

goAML

Zur strategischen sowie zur operativen Analyse bedient sich die A-FIU des speziellen Analysetools goAML.

Das System bietet eine Reihe von Vorteilen, sowohl für die A-FIU als auch für die Meldeverpflichteten: Automatischer Aufbau einer gesicherten Verbindung, einfaches Handling der Daten, Möglichkeit zur strukturierten Dateneinmeldung aus den proprietären Systemen und automatisierte Rückmeldungen über den weiteren Umgang mit erstatteten Verdachtsmeldungen.

Nach einem mehrjährigen Probetrieb bereitete die A-FIU die Meldeverpflichteten auf den definitiven Umstieg auf goAML vor. Seit April 2021 ist goAML der einzige zulässige Kanal für meldepflichtige Berufsgruppen, um Verdachtsmeldungen zu erstatten. Aus diesem Grund empfahl die A-FIU, sich zeitnah bei goAML zu registrieren und in weiterer Folge mit den neuen Meldungsgegebenheiten vertraut zu machen.

9

Ausblick

Zukünftige Herausforderungen

Auch das Jahr 2021 wird für die A-FIU große Herausforderungen bereithalten. Im Zentrum ihrer Bemühungen wird freilich die Bewältigung der Covid-19-Pandemie stehen und zwar sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht. Covid-19 hat neue Trends und Betrugsmuster hervorgebracht, die wohl auch über das Berichtsjahr 2020 hinaus noch vielen Opfer Geld kosten wird.

Im kommenden Jahr steht ferner die Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien an. Zum einen verlangen die Finanzinformations-Richtlinie (EU 1153/2019) und die fünfte Geldwäsche-Richtlinie (EU 843/2018), dass alle europäischen FIUs direkten Zugang zu den nationalen Kontenregistern erhalten. Zum anderen plant der europäische Gesetzgeber mit der strafrechtlichen Geldwäscherichtlinie (EU 1673/2018) eine weitere Harmonisierung der europäischen Geldwäscherei-Tatbestände. Es wird auch § 165 StGB, der die zentrale Strafnorm für den Arbeitsbereich der A-FIU bildet, 2021 novelliert.

Weitere Neuerungen wird es im FM-GwG geben. Hier soll es zu einer Stärkung der Kooperation zwischen der Geldwäschemeldestelle und der meldepflichtigen Privatwirtschaft kommen, indem ein umfangreicherer Informationsaustausch erlaubt wird.

Im Jahr 2021 soll goAML außerdem zum einzigen Kommunikationskanal für und mit den meldepflichtigen Berufsgruppen ausgebaut werden. Ab dann müssen Verdachtsmeldungen ausschließlich über goAML erstattet werden. Ebenso ausgebaut wird die automatisierte Rückmeldung der A-FIU zu Qualität und Nutzen der Verdachtsmeldungen, die ihr von den meldepflichtigen Banken übermittelt werden. Zudem wird die A-FIU ihre interne Statistik, die Grundlage dieses Berichts ist, evaluieren und automatisieren.

Nach einem Jahr Covid-19-bedingter Pause, hat die A-FIU gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich 2021 wieder eine Geldwäschetagung geplant. Durch die geltenden Einschränkungen findet die Tagung erstmals ausschließlich virtuell statt.

Schließlich ist die A-FIU auch 2021 bemüht, ihrem wichtigen Fortbildungsauftrag nachzukommen und sich intensiv mit ihren Partnern (meldepflichtige Berufsgruppen und Aufsichtsbehörden) über Trends, Typologien und Phänomene im Bereich der Geldwäscherei auszutauschen.

Notizen

